

# Schriftlicher Vertrag für die Übertragung einer Waffe

Art. 18 Waffengesetz (WaffG; LGBl. 2008 Nr. 275)

## 1.) Wichtige Hinweise

Der Begriff des Erwerbs im Sinne des Gesetzes umfasst alle Formen der Besitzübertragung (z.B. **Kauf, Tausch, Schenkung, Miete und Gebrauchsleihe**) von Waffen und / oder wesentlichen Waffenbestandteilen.

**Jede Vertragspartei hat den Vertrag mindestens 10 Jahre aufzubewahren** (Art. 18 Abs. 1 WaffG).

### **Erwerb für Angehörige bestimmter Staaten**

Angehörige folgender Staaten dürfen Waffen, wesentliche und besonders konstruierte Waffenbestandteile sowie Waffenzubehör grundsätzlich weder erwerben noch besitzen: Serbien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Türkei, Sri Lanka, Algerien, Albanien (Art. 9 WaffG, Art. 12 WaffV).

### **Sorgfaltspflicht**

Die Identität und das Alter des Erwerbers sind anhand eines amtlichen Ausweises (ID oder Pass) zu überprüfen (Art. 17 Abs. 1 WaffG). Der Erwerber muss die Anforderungen gem. Art. 12 Abs. 3 WaffG erfüllen. Im Zweifelsfall ist ein **Originalauszug** aus dem liechtensteinischen Strafregister zu verlangen und mit dem Vertrag aufzubewahren (vgl. Art. 18 WaffV). Vom Ausweis ist eine Kopie zu erstellen.

## 2.) Übertragende Person

Name: \_\_\_\_\_ Geburtsname: \_\_\_\_\_

Vorname(n): \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

PLZ: \_\_\_\_\_ Wohnort: \_\_\_\_\_

## 3.) Waffe / wesentlicher Waffenbestandteil:

Waffenart: \_\_\_\_\_ Marke/Modell: \_\_\_\_\_

Lauf-Nr.: \_\_\_\_\_ Verschluss-Nr.: \_\_\_\_\_

Verschlussgehäuse-Nr.: \_\_\_\_\_ Kaliber: \_\_\_\_\_

## 4.) Erwerbende Person:

Name: \_\_\_\_\_ Geburtsname: \_\_\_\_\_

Vorname(n): \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

PLZ: \_\_\_\_\_ Wohnort: \_\_\_\_\_

Art und Nummer des amtlichen Ausweises: \_\_\_\_\_

**Ort / Datum der Übertragung:** \_\_\_\_\_

Unterschrift übertragende Person: \_\_\_\_\_

**Die erwerbende Person bestätigt, dass sie die vorstehenden Informationen (Ziffer 1) gelesen hat und dass gegen sie kein Hinderungsgrund nach Art. 12 Abs. 3 WaffG (vgl. Seite 2) vorliegt.**

Unterschrift erwerbende Person: \_\_\_\_\_

### **Verteiler**

1 Exemplar für die übertragende Person;

1 Exemplar für die erwerbende Person;

1 Exemplar sowie eine Ausweiskopie des Erwerbers für die Landespolizei (**nur bei Feuerwaffen an Landespolizei, Gewerbezug 4, 9490 Vaduz, senden**).

## **Auszug aus dem Waffengesetz**

### **Art. 18 Schriftlicher Vertrag**

- 1) Für jede Übertragung einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteils ohne Waffenerwerbsschein (Art. 16) ist ein schriftlicher Vertrag abzuschliessen. Jede Vertragspartei hat den Vertrag mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren.
- 2) Der Vertrag muss folgende Angaben enthalten:
  - a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse und Unterschrift der Person, welche die Waffe oder den wesentlichen Waffenbestandteil überträgt;
  - b) Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse und Unterschrift der Person, welche die Waffe oder den wesentlichen Waffenbestandteil erwirbt;
  - c) Waffenart, Hersteller, Bezeichnung, Kaliber, Waffennummer sowie Datum und Ort der Übertragung;
  - d) Art und Nummer des amtlichen Ausweises der Person, welche die Waffe erwirbt, beziehungsweise eine Kopie des Ausweises, sofern eine Feuerwaffe oder ein wesentlicher Waffenbestandteil übertragen wird;
  - e) einen Hinweis auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem Vertrag nach Massgabe der Datenschutzgesetzgebung, sofern Feuerwaffen oder deren wesentlichen Waffenbestandteile übertragen werden.
- 3) Wer eine Feuerwaffe nach Art. 16 Abs. 1 und 2 überträgt, muss der Landespolizei unverzüglich nach Vertragsabschluss eine Kopie des Vertrags und des amtlichen Ausweises zustellen. Die Regierung kann mit Verordnung weitere geeignete Formen der Meldung vorsehen.
- 4) Personen, die eine Feuerwaffe oder einen wesentlichen Waffenbestandteil nach Art. 16 von Todes wegen erwerben, müssen der Landespolizei unverzüglich nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verlassenschaftsverfahrens die Angaben nach Abs. 2 Bst. a bis d übermitteln. Auf die Anzeigepflicht findet Art. 7 Abs. 1 WaffG sinngemäss Anwendung.
- 5) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für den Sammeltransport von Jagdwaffen durch Jäger von und zu der Jagd oder für die kurzfristige Handänderung von Jagdwaffen zwischen Jägern auf der Jagd.

### **Art. 16 Ausnahmen von der Waffenerwerbsscheinspflicht**

- 1) Folgende Waffen sowie ihre wesentlichen Bestandteile dürfen ohne Waffenerwerbsschein erworben werden, sofern kein Hinderungsgrund nach Art. 12 Abs. 3 vorliegt:
  - a) einschüssige und mehrläufige Jagdgewehre sowie Nachbildungen von einschüssigen Vorderladern;
  - b) von der Regierung bezeichnete Repetiergewehre, die im sportlichen Schiesswesen sowie für Jagdzwecke im Inland üblicherweise verwendet werden;
  - c) einschüssige Kaninchentöter;
  - d) Druckluft- und CO<sub>2</sub>-Waffen, die eine Mündungsenergie von mindestens 7,5 Joule entwickeln oder aufgrund ihres Aussehens mit echten Feuerwaffen verwechselt werden können;
  - e) Imitations-, Schreckschuss- und Soft-Air-Waffen, die aufgrund ihres Aussehens mit echten Feuerwaffen verwechselt werden können.
- 2) Die Regierung kann mit Verordnung weitere Ausnahmen festlegen oder den Geltungsbereich von Abs. 1 für ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung in Liechtenstein einschränken.

### **Art. 17 Prüfung durch die übertragende Person**

- 1) Die Person, die eine Waffe oder einen wesentlichen Waffenbestandteil ohne Waffenerwerbsschein (Art. 16) überträgt, muss Identität und Alter des Erwerbers anhand eines amtlichen Ausweises überprüfen.
- 2) Die Waffe oder der wesentliche Waffenbestandteil darf nur übertragen werden, wenn die übertragende Person nach den Umständen annehmen darf, dass dem Erwerb kein Hinderungsgrund nach Art. 12 Abs. 3 entgegensteht.
- 3) Art. 13 gilt sinngemäss.
- 4) Die übertragende Person kann sich bei der Landespolizei danach erkundigen, ob dem Erwerb ein Hinderungsgrund entgegensteht. Voraussetzung ist das schriftliche Einverständnis der erwerbenden Person.

### **Art. 12 Waffenerwerbsscheinspflicht**

- 1) Wer eine Waffe oder einen wesentlichen Waffenbestandteil erwerben will, benötigt einen von der Landespolizei ausgestellten Waffenerwerbsschein.
- 2) Die Person, die den Waffenerwerbsschein für eine Feuerwaffe nicht zu Sport-, Jagd- oder Sammelzwecken beantragt, muss den Erwerbsgrund angeben.
- 3) Keinen Waffenerwerbsschein erhalten Personen, die:
  - a) das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
  - b) aufgehoben;
  - c) alkohol- oder suchtkrank sind;
  - d) psychisch krank oder geistesschwach sind;
  - e) zur Annahme Anlass geben, dass sie sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährden;
  - f) wegen eines Verbrechens oder wegen einer sonstigen strafbaren Handlung, die eine gewalttätige oder gemeingefährliche Gesinnung bekundet, gerichtlich verurteilt worden sind, für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von dem Tage, an dem die

- Strafe vollzogen ist, als vollzogen gilt oder nicht mehr vollzogen werden darf; sieht das Gesetz über das Strafregister und die Tilgung gerichtlicher Verurteilungen eine längere Tilgungsfrist vor, so gilt diese;
- g) wegen einer strafbaren Handlung, die eine gewalttätige oder gemeingefährliche Gesinnung bekundet, strafrechtlich verfolgt wurden und in diesem Strafverfahren nach den Bestimmungen des IIIa. Hauptstücks der Strafprozessordnung vorgegangen wurde, für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von dem Tage, an dem endgültig von der Verfolgung zurückgetreten worden ist;
  - h) wegen einer durch fahrlässigen Gebrauch von Waffen erfolgten Verletzung oder Gefährdung von Personen verurteilt worden sind, für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von dem Tage, an dem die Strafe vollzogen ist, als vollzogen gilt oder nicht mehr vollzogen werden darf;
  - i) wegen wiederholt begangener Vergehen oder Verbrechen nach diesem Gesetz rechtskräftig verurteilt worden sind, solange die Eintragung im Strafregister noch nicht getilgt ist;
  - k) durch strafgerichtliches Urteil in den bürgerlichen Ehren und Rechten eingestellt sind;
  - l) durch ihr Auftreten, ihre Äusserungen oder ihr sonstiges Verhalten eine rassistische, fremdenfeindliche oder sonst besonders verwerfliche Gesinnung bekunden.

#### **Art. 13 Amtliche Bestätigung**

- 1) Personen mit Wohnsitz im Ausland müssen der Landespolizei eine amtliche Bestätigung ihres Wohnsitzstaates vorlegen, wonach sie zum Erwerb der Waffe oder des wesentlichen Waffenbestandteils berechtigt sind.
- 2) Ausländische Staatsangehörige, die keine Niederlassungs- oder Daueraufenthaltsbewilligung, jedoch Wohnsitz in Liechtenstein haben, müssen der Landespolizei eine amtliche Bestätigung ihres Heimatstaates vorlegen, wonach sie dort zum Erwerb der Waffe oder des wesentlichen Waffenbestandteils berechtigt sind.

#### **Auszug aus der Waffenverordnung**

##### **Art. 18 Sorgfaltspflicht**

- 1) Ist für den Erwerb der Waffe oder des wesentlichen Waffenbestandteils kein Waffenerwerbsschein erforderlich, so muss die übertragende Person darauf achten, dass der Übertragung kein Hinderungsgrund nach Art. 12 Abs. 3 WaffG entgegensteht.
- 2) Liegt kein gegenteiliger Hinweis vor, so darf die übertragende Person davon ausgehen, dass kein Hinderungsgrund gegeben ist, wenn der Erwerber:
  - a) ein Angehöriger nach § 72 des Strafgesetzbuches ist;
  - b) für eine Waffe eine Ausnahmbewilligung oder einen Waffenerwerbsschein vorlegt, die oder der ihm vor weniger als zwei Jahren ausgestellt wurde; oder
  - c) eine gültige Waffentragbewilligung, einen gültigen Europäischen Feuerwaffenpass oder eine gültige Jahresjagdkarte nach dem Jagdgesetz vorlegt.
- 3) Muss die übertragende Person aufgrund der Umstände daran zweifeln, dass die Voraussetzungen für die Übertragung erfüllt sind, so muss sie von der erwerbenden Person einen Auszug aus dem liechtensteinischen Strafregister, der höchstens drei Monate vor der Übertragung ausgestellt wurde, oder mit dem schriftlichen Einverständnis der erwerbenden Person die erforderlichen Informationen von den zuständigen Behörden oder Personen verlangen.
- 3a) Wird eine Feuerwaffe übertragen, so muss die übertragende Person eine Kopie des gültigen Passes oder der gültigen Identitätskarte der erwerbenden Person erstellen.
- 4) Der schriftliche Vertrag, der Auszug aus dem liechtensteinischen Strafregister und die Kopie des gültigen Passes oder der gültigen Identitätskarte sind aufzubewahren.

##### **Art. 19 Ausnahmen von der Waffenerwerbsscheinplicht**

Ohne Waffenerwerbsschein können erworben werden:

- a) folgende Repetiergewehre:
  1. schweizerische Ordonnanzrepetiergewehre (Karabiner 11, Langgewehr 11 und Karabiner 31);
  2. Sportgewehre, für in der Schweiz übliche Militärkalibermunition oder für Sportkalibermunition, wie Standardgewehre mit einem Verschlussrepetiersystem;
  3. Jagdwaffen, die nach der liechtensteinischen Jagdgesetzgebung für die Jagd zugelassen sind;
  4. Sportgewehre, die für nationale und internationale Wettbewerbe des jagdsportlichen Schiessens zugelassen sind.
- b) Schreckschusswaffen, die zu Alarm-, Signal- oder Rettungszwecken oder für die Verwendung zu gewerblichen Zwecken über eine Abschussvorrichtung für pyrotechnische Gegenstände verfügen oder mit einer solchen ausgerüstet werden können.

##### **Art. 12 Verbot für Angehörige bestimmter Staaten**

1) Der Erwerb, der Besitz, das Anbieten, das Vermitteln und die Übertragung von Waffen, wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteilen sowie das Tragen von Waffen und das Schiessen mit Feuerwaffen sind Angehörigen folgender Staaten verboten:

- a) Serbien;
- b) Aufgehoben

- c) Bosnien und Herzegowina;
- d) Kosovo;
- e) Aufgehoben
- f) Mazedonien;
- g) Türkei;
- h) Sri Lanka;
- i) Algerien;
- k) Albanien.

2) Die Landespolizei kann ausnahmsweise eine Bewilligung für den Erwerb, den Besitz und das Tragen von Waffen sowie für das Schiessen mit Feuerwaffen erteilen, insbesondere für Personen, die an Jagd- oder Sportveranstaltungen teilnehmen oder Aufgaben im Personen- oder Objektschutz wahrnehmen. Die Bewilligung ist zu befristen; sie kann mit Auflagen verbunden werden.

Vorbehalten bleibt Art. 39.

3) Personen, die um eine Ausnahmbewilligung nach Abs. 2 ersuchen, müssen das dafür vorgesehene Formular ausfüllen und mit den folgenden Beilagen bei der Landespolizei einreichen:

- a) Auszug aus dem liechtensteinischen Strafregister, der höchstens drei Monate vor der Einreichung des Gesuchs ausgestellt wurde;
- b) amtliche Bestätigung nach Art. 13 WaffG;
- c) Kopie eines gültigen Passes oder einer gültigen Identitätskarte;
- d) schriftliche Begründung des Gesuchs.

#### **Datenschutz-Informationspflicht beim Beschaffen von personenbezogenen Daten**

Die Landespolizei führt ein Waffenregister insbesondere über den Erwerb und die Übertragung von Waffen und ist zur entsprechenden Verarbeitung personenbezogener Daten ermächtigt (Art. 52 Abs. 1 und 2 WaffG, Art. 49 WaffV). Die registrierten Daten können gegenüber bestimmten in- und ausländischen Behörden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben offengelegt werden (Art. 53 WaffG, Art. 50 WaffV). Die Löschung personenbezogener Daten richtet sich nach Art. 53 WaffV. **Details zur Datenverarbeitung durch die Landespolizei sowie zu den Betroffenenrechten finden sich in unserer Datenschutzerklärung auf unserer Internetseite, <https://www.landespolizei.li/Datenschutz.aspx>.**